

Nr. 347.

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Direktor S c h ü l l e r - Berlin,

Dr. Ludwig F u l d a - Berlin,

Reichstagsabgeordneter

S t e i n k o p f - Berlin,

Heinz S t a n g e - Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen
die Zulassung des Bildstreifens :

„ Frauenarzt Dr. Schäfer “

der Firma Hegewald - Film G.m.b.H. durch die Filmprüfstelle
Berlin erschien für Antragsteller Dr. F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter des Antragstellers äusserte sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 4. April
1928- Nr. 18637 - wird dahin abgeändert :

Folgende Teile sind verboten:

Jn Akt VI nach Titel 14 : Die Vergewaltigung vom dem
Augenblick an, wo der Mann das Mädchen packt
und zum Sofa trägt, wo er sie niederlegt.

Länge : 6 m.

- II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. **Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:**

Auf einer medizinischen Konferenz spricht sich der alte Professor Hausen gegen jede Art der Geburtenverhütung aus. Ihm tritt sein Schüler, Dr. Schäfer, der Verlobte seiner Tochter entgegen, der sich für gewisse Milderungen des bestehenden Gesetzes einsetzt. Auf Grund dieses Vorfalles nimmt Hausen seine Einwilligung zur Heirat seiner Tochter mit Schäfer wieder zurück weil „dessen moralische Anschauungen ihm nicht genügende Gewähr für das Glück seiner Tochter bieten“. Dr. Schäfer lernt Lucie Walker kennen, die ihn bittet, ihrer Freundin zu helfen, die durch Leichtsinn in andere Umstände gekommen ist. Er weist dieses Ansinnen zurück.

Durch einen Unfall wird Professor Hausen so schwer verletzt, dass er seinen Beruf auf längere Zeit nicht ausüben kann. Dr. Schäfer möchte seine Vertretung übernehmen, wird aber schroff abgewiesen. Vertreter wird Dr. Greber, der sich auch um Evelyn bewirbt. Da Evelyn glaubt, Schäfer habe sich mit Lucie getrüftet zeigt sie sich den Bewerbungen Grebers nicht abgeneigt.

Eines Tages wird Schäfer zu der Freundin Lucies gerufen und findet das junge Mädchen, das einem Kurpfutscher in die Hände gefallen ist, sterbend vor. Lucie entlarvt Greber als denjenigen, der den Eingriff vorgenommen hat. Schäfer geht zu ihm und verlangt seine sofortige Abreise ins Ausland. Evelyn, durch Lucie vor Greber gewarnt, geht zu diesem in seine Wohnung und bittet ihn um Aufklärung. Greber vergewaltigt sie und flieht. Evelyn eilt in ihrer Not zu Schäfer, der ihr zu helfen verspricht. Professor Hausen, von Dr. Schäfer von dem Unglück seiner

Tochter

Tochter unterrichtet, bittet ihm zu verzeihen und bekennt sich zu seinen Ansichten.

II. Gegen die Zulassung des Bildstreifens haben zwei Beisitzer Beschwerde erhoben mit der Angabe, die Gesamttendenz des Bildstreifens sei spielerisch und ermangele des sittlichen Ernstes, sodass er anlockend und damit entsittlichend wirke.

Der Sachwalter des Antragstellers hat in erster Linie Einstellung des Verfahrens beantragt, weil die Niederschrift der Prüfstelle der Namen der Beschwerdeführer ermangele und es damit an dem Nachweis der Identität der Beschwerdeführer fehle, indem die ihm erteilte Ausfertigung des urkundlichen Charakters entbehre. Er hat im übrigen um Zurückweisung der unzureichend begründeten und auch materiell unberechtigten Beschwerde gebeten.

III. Die Oberprüfstelle hat demgegenüber festgestellt, dass die Niederschrift der Prüfstelle vom 4. April 1928 durchaus den Erfordernissen des § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes genügt. Es ist darin beurkundet, dass zwei Beisitzer der ordnungsgemäss mit vier Beisitzern besetzten Prüfkammer (§ 11 Abs. 2) in der Sitzung (§ 12 Abs. 2 Satz 2) Beschwerde eingelegt und sich deren schriftliche Begründung vorbehalten haben. Die Begründung ist mit Schriftsatz vom gleichen Tage, der unstreitig seinem Wortlaut nach dem Sachwalter des Antragstellers zugestellt ist, nachgeholt worden. Mangels einer auch die Begründung der Beschwerde in der Sitzung vorschreibenden gesetzlichen Bestimmung ist die Einlegung der Beschwerde sonach form- und fristgerecht erfolgt und der auf die Einlegung des Rechtsmittels bezügliche

Vorgang

Vorgang ausreichend und mit den Tatsachen übereinstimmend beurkundet worden. Gegen die Rechtsgültigkeit der Beschwerde können sonach Zweifel nicht obwalten. Der darüber hinaus von dem Sachwalter des Antragstellers erhobene Anspruch auf Namhaftmachung der Beschwerdeführer in der Niederschrift entbehrt der gesetzlichen Begründung.

IV. Materiell ist die Oberprüfstelle mit dem Sachwalter des Antragstellers der Auffassung, dass in dem Bildstreifen zu dem Problem des § 218 St.G.B. überhaupt nicht Stellung genommen wird; Richtig ist auch, dass die strenge Auffassung des Professors Hausen und die freiere, aber auch auf dem Boden des Gesetzes stehende, wenn auch für seine Reform eintretende Ansicht Dr. Schäfers einander nicht gegenübergestellt, sondern lediglich nebeneinander geschildert werden, ohne dass für die eine oder andere Stellung genommen wird.

Der Bildstreifen schildert den Konflikt zwischen Beruf und Liebe, wie er in Professor Hausen gegenüber seiner Tochter und in Dr. Schäfer gegenüber seiner Verlobten einen tragischen Ausgang nimmt. Dr. Schäfer, der für eine Aenderung des bestehenden Rechtszustandes eintritt, steht durchaus auf dem Boden des Gesetzes und weist das Ansinnen Lucie Walkers, ihrer Freundin „zu helfen“ schroff zurück (Akt III, Titel 23-25) und ist dauernd bemüht, den Schuldigen des strafbaren Eingriffs zu ermitteln, um ihn der Bestrafung zuzuführen (Akt IV, Titel 16, V, Titel 2, 3 und 8, Titel 33). Als der Schuldige in Dr. Greber entdeckt ist, stellt er ihn und veranlasst ihn, „um der Familie Hausen willen“, ausser Landes zu gehen (Akt VI, Titel 10).

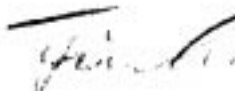
Selbst

Selbst als er Evelyns Unglück erfährt, erkennt er den Zwang des Gesetzes an (Akt VII, Titel 20) und heiratet sie (Titel 22).

V. Angesichts dieser Darstellung kann von einer entsittlichen Wirkung oder gar eines Anreizes (zur Abtreibung), wie ihn die Beschwerde ohne ausreichende Begründung annimmt, keine Rede sein. Vielmehr wird ein ernstes Problem ernst und, was anzuerkennen ist, dezent behandelt. Lediglich die im Urteilstenor näher bezeichnete Bildfolge war aus dem angegebenen Grunde zu verbieten.

Damit rechtfertigt sich die Zurückweisung der Beschwerde.
Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung.

Beglaubigt:


Regierungsinspektor



Seeger